



Aachen, den 21.03.2018

3. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im AVV

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 11. Sitzung in der Wahlperiode 2014/2020 am 21.03.2018 die folgende 3. Satzungsänderung zur „AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“ beschlossen.

Artikel 1

1. Auf der Titelseite werden unterhalb der Bezeichnung der Richtlinie folgende Angaben neu eingefügt:
„Normverlauf
Inkrafttreten der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im AVV (AVV-Richtlinie) zum 01.01.2011 gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.07.2011
1. Satzung zur Änderung der AVV-Richtlinie vom 20.12.2011
2. Satzung zur Änderung der AVV-Richtlinie vom 04.12.2013
3. Satzung zur Änderung der AVV-Richtlinie vom 21.03.2018“
2. Vor Nr. 1 werden folgende Sätze neu eingefügt:
„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.“
3. In Nr. 3.1.5 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:
„Entsprechend § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ist für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, die Zuordnung und Berechnung nach dieser Richtlinie für die Jahre ab 2014 jeweils getrennt vorzunehmen. Maßstab zur Berechnung des diese Verkehre betreffenden Anteils an der Pauschale sind die Erträge im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Verkehrsunternehmens die auf die Verkehre, die auf Grund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, entfallen.“
4. In Nr. 7.1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, ist bezogen auf die jeweiligen Dienstleistungsaufträge bzw. eigenwirtschaftlichen Verkehre für die Jahre ab 2014 eine getrennte Antragstellung vorzunehmen.“
5. Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Förderrichtlinie in Fassung der 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.“
6. Anlage 2 „Musterförderantrag für sonstige Maßnahmen“ wird ersatzlos gestrichen.
7. Aus den Anlagen 3 und 4 werden die Anlagen 2 und 3.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, rückwirkend zum Förderjahr 2018, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 3. Satzung zur Änderung der AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW vom 21. März 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. Satzung zur Änderung der Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 21.03.2018

gez.

Wolfgang Spelthahn
Verbandsvorsteher

Aushang Nr.: _____ / _____

Aushang am: _____ / _____

Abnahme am: _____ / _____